

gende Frage der Ausgleichung zwischen Stadt und Land noch keineswegs als geschlossen betrachtet werden, dies um so weniger, als die oben unternommene theoretische Prüfung einiger Grundsätze der Geschäftsanweisung allerdings unwillkürlich zu der Meinung hinführt, daß das städtische Grundbesitzthum relativ und im Vergleich zu der Werthung des ländlichen Grundeigentums zu hoch angezogen worden sei. Wir haben jedoch ausdrücklich gesagt, daß die unternommene Prüfung eine theoretische gewesen, bekennen also damit ohne Weiteres, daß auf dem Gebiete der practischen Erwägung, d. h. bei derjenigen Erörterung, welche sich zur Aufgabe stellen muß, die absolut wirklichen Erträge beider Kategorien des Grundbesitzes zu finden, und daraus vergleichend zu ermessen, ob ein Theil vom wirklichen, der andre Theil aber nur von einem eingebildet niedrigeren Reinertrage seine Steuer zahle, vielleicht wohl andere Resultate gefunden werden können. Allein zur Zeit ermangelt eine solche Erörterung gänzlich, und sie wird überhaupt mit Sicherheit nicht eher unternommen werden können, als nach Einführung des neuen Grundsteuersystems, bis weitere Erfahrungen gesammelt und ein ruhiger Blick über das Ganze sowohl, als über seine Specialitäten geworfen werden kann. So lange, als dies nicht geschehen, werden die oben beleuchteten Grundsätze der Theorie nach allerdings für die Städte als verletzende erscheinen müssen. Es liegt daher im Interesse der Städte, wie in dem des platten Landes, hierüber seiner Zeit sichere Aufklärung zu erlangen. Im Interesse der Städte ist dies, weil, wenn sie verletzt sein sollten, es von der Gerechtigkeit der Regierung und künftiger Ständeversammlungen erwartet werden könnte, daß sie sofort Maßregeln ergreifen würden, wesentliche Ungleichheiten in der Grundbelastung zu beseitigen. Im Interesse des platten Landes liegt diese Erörterung aber deshalb, weil, wäre dem städtischen Grundbesitze wirklich zu viel auferlegt worden, das platte Land die Gelegenheit bereitwillig ergreifen würde, von Neuem zu bethätigen, daß es von ihm jederzeit verschmäht worden, sich auf Unkosten eines andern Standes zu bereichern, während, wenn der Nothschrei der Städte als ursachlos sich erweisen sollte, das platte Land zu der ihm wohlthuenden Beruhigung gelangen würde, nicht bevorzugt zu sein. Die Städte und das platte Land haben ja allezeit gleiche Interessen, sie dürfen sich nicht wie feindliche Brüder gegenüberstehen, ihr Zweck ist es, Hand in Hand zu gehen, und das große Ziel, die Wohlfahrt des gesammten Vaterlandes, mit vereinten Kräften zu erstreben. Mißtrauen aber ist das wuchernde Uebel, welches dieses gemeinsame Streben zu erschüttern vermag; zu glauben, von den gesetzgebenden Gewalten der constitutionellen Zeit verletzt und zu Gunsten eines andern Standes überlastet zu sein, ist ein Zustand, dessen Aufklärung weder Regierung, noch Stände sich entziehen können, sich entziehen dürfen. Beiden Gewalten ist ein kostbares Gut anvertraut, die Macht: Gleichheit der Last für alle Classen der Staatsbürger zu verwirklichen. Sie würden diese Macht von sich weisen, sie würden zu erkennen geben, daß ihnen an Findung der Wahrheit wenig gelegen, wenn sie die Erörterungen hierüber verschmähen wollten. Darum ist es an der Zeit und am rechten Orte, wenn die Ständeversammlung der hohen Staatsregierung gegenüber verlaublich, wie ihr es in Hinblick auf den hohen Beruf, Verhältnismäßigkeit in der Grundbelastung zu erzielen, immer wünschenswerth und nothwendig erscheine, der Frage: ob durch die Grundsätze für Werthung des Grundeigentums ein Stand gegen den andern eine Benachtheiligung erfahren, eine weitere Erwägung zu widmen. Und in dieser Absicht schlägt die Deputation in ihrer Majorität, indem die Minorität der Meinung ist, daß bei der Mittheilung der hohen Staatsregierung wenigstens zur Zeit Be-

ruhigung gefaßt werden könne, der geehrten Kammer vor, in der ständischen Schrift auf das vorliegende allerhöchste Decret auszusprechen:..

daß die Ständeversammlung die Ueberzeugung hege, es werde die hohe Staatsregierung der nochmaligen Prüfung und Vergleichung der bei Werthung des Grundbesitzes angewendeten Grundsätze sich unterziehen, und dafern Dieselbe daraus wahrnehmen sollte, daß ein Theil des Grundbesitzes gegen den andern wesentlich benachtheiligt sei, der Ständeversammlung darüber sodann weitere Mittheilungen zugehen lassen.

Referent Abg. Klinger: Hier dürfte zu schließen sein, da der nächstfolgende Theil des Berichts sich über einen andern Gegenstand verbreitet.

Präsident D. Haase: Es haben sich gemeldet die Abgg. Scholze, Schmichen, Jani, Georgi, D. v. Mayer, Brockhaus, Tzschucke, Koful, Klien, v. Beschwitz und Claus.

Abg. Scholze: Ich kann mich mit dem Deputationsgutachten nicht einverstanden erklären. Es scheint mir, als ob das Deputationsgutachten nicht unparteiisch genug für uns Landbewohner abgehandelt sei und als ob die Frage für den ländlichen Grundbesitz zu hoch lohnend behandelt und der städtische mehr, wie der ländliche Grundbesitz berücksichtigt worden wäre. Ich werde mir erlauben, einige Stellen aus dem Berichte anzuführen. Es ist S. 901 gesagt: „Es ist bekannt, daß Regierung und Stände, als sie die Grundsätze in Erwägung zogen, auf welchen das neue Grundsteuersystem ruhen sollte, sich dahin vereinigten, die Grundabgaben nach denjenigen Reinerträgen zu bemessen, welche aus den Grundstücken gewonnen werden würden. Allein wenn schon dieser oberste Grundsatz, auf Ländereien angewendet, seine Anerkennung finden muß, so verliert er seinen Werth doch jedenfalls dann, wenn er gleichzeitig und in demselben Maßstabe für die Werthung der städtischen Wohngebäude benutzt werden soll.“ Meine Herren, mir ist bekannt, daß die Erträge d. r. Ländereien sowie der Gebäude in allen Staaten zum Maßstabe der Besteuerung ist angewendet worden. Es sind bei den Ländereien durch die Vermessung und Bonitirung erst die Roherträge ausgemittelt worden, und dann sind erst die Bestelungskosten abgezogen, und was übrig bleibt, waren die Reinerträge. Ebenso war es bei den städtischen Gebäuden; erst wurde der Rohertrag berechnet, dann ist der factische Zustand ausgemittelt, in welchem sich die Gebäude befinden, und nach diesem sind die Procentabzüge für Bau und Reparatur abgezogen worden und das Uebrigbleibende ist erst als der Reinertrag angenommen worden. Nun, meine Herren, nach dieser Abschätzung ist das städtische Grundeigentum gewiß nicht zu kurz weggekommen. Nehmen Sie einmal an, bei dem ländlichen Grund und Boden soll der factische Zustand nicht berücksichtigt werden, denn der Culturzustand eines Grundstücks soll in der Regel so angenommen werden, wie es sich zur Zeit der Abschätzung vorfindet. Demungeachtet steht in §. 5 der Instruction für die Boniteurs: „Wenn ein Grundstück